

Gemeinde Mustin

Beschluss - Nr.:BVM-029/2016

Betr.: Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
Gemeindevertretung Mustin

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Zentrale Dienste		04.08.2016

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐	siehe Anlage	☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☐ keine ☐ Einnahmen ☒ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☒ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

Begründung:

Der Landrat des Landkreises LUP hat die Städte und Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit Schreiben vom 03.06.2016 aufgefordert, zur Sicherung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium „David Franck“ Sternberg eine vertragliche Vereinbarung zu schließen (siehe Anlage 1).

Die Notwendigkeit dieser Vereinbarung ergibt sich aus der Sicherstellung der grundlegenden Finanzierungsverantwortung für den Regionalen Bildungsgang. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen wurden vom Landkreis überprüft. In einem Schreiben des Landrates vom 26.07.2016 (siehe Anlage 2) auf eine Anfrage des Amtes Sternberger Seenlandschaft vom 04.07.2016 (Anlage 3) geantwortet und darin folgende Kernaussagen getroffen:

1. Es werden nur Vereinbarungen geschlossen, wenn dieses für alle Schulstandorte gelingt.
2. Die Vereinbarungen sollen mit allen beschickenden Wohnsitzgemeinden am Regionalen Bildungsgang geschlossen werden.
3. Bei Abschluss der Vereinbarungen mit allen betroffenen Städten/Gemeinden wird die Kreisumlage um 0,6 % abgesenkt.
4. Die zusätzlichen Ausgaben in den Haushalten, die aufgrund des Abschlusses der Vereinbarung als notwendige Ausgaben anfallen, sind als Pflichtausgabe anzusehen.
5. Eine gesetzliche, einheitliche Regelung im Schulgesetz würde die Vereinbarung verdrängen, ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt angesichts der notwendigen politischen Willensbildungsprozesse und des Gesetzgebungsverfahrens nicht abzusehen.
6. Die Übertragung der Schulträgerschaft für alle Schulen auf den Landkreis stößt angesichts der klaren Aufgabenzuweisung im Schulgesetz und in der Kommunalverfassung auf rechtliche Grenzen und ist so nicht realisierbar.
7. Die bisher getätigten Leistungen und noch bestehenden Verpflichtungen durch den Schulverband werden mit ersparten Gebäudekosten für die Beschulung der Regionalschüler abgetan.

Beschluss**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vertragliche Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des regionalen Bildungsganges an der Verbundenen regionalen Schule und Gymnasium Sternberg zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Gemeinde Mustin zu schließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt die weiteren notwendigen Vertragsverhandlungen zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder:

davon anwesend:

dafür:

dagegen:

Enthaltung

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| <input type="text"/> | Beschluss gefasst wie vorgeschlagen |
| <input type="text"/> | Beschlussvorschlag zurückgestellt |
| <input type="text"/> | Beschlussvorschlag geändert |

Unterschriften:

Datum:

Anlagen:

Anlage 1



Raum für Zukunft

Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Wohnsitzgemeinden
der Regionalen Schüler an der
Verbundenen Regionalen Schule und
Gymnasium „David Franck“
Sternberg gemäß Verteiler

Organisationseinheit
Fachdienst Finanzen

Ansprechpartner
Herr Schartow

Telefon Fax
03871 722-2000 03871 722 77-2000

E-Mail
dlrk.schartow@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
Zl.-Nr. 327

Datum
03.06.2016

Sicherung der Finanzierung des Regionalen Bildungsgangs an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium „David Franck“ Sternberg Unser Gespräch mit den Bürgermeistern der Wohnsitzgemeinden am 20.04.2016 in Sternberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich zunächst für unser konstruktives Gespräch am 20.04.2016 zur Finanzierung der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg bedanken.

Wie dort vorgestellt, besteht die Notwendigkeit für die Finanzierung der Kosten für die Schüler im Regionalen Bildungsgang des Schulzentrums Vereinbarungen mit den jeweiligen Wohnsitzgemeinden zu treffen. So wird sichergestellt, dass eine der grundlegenden Finanzierungsverantwortung des Schulgesetzes für den Regionalen Bildungsgang entsprechende Kostentragung durch die jeweiligen Wohnsitzgemeinden erfolgt.

Zu den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen übersende ich die im Rahmen des Termins vorgestellte Präsentation sowie das in diesem Rahmen benannte Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern. Diese Unterlagen können gerne für die Vorbereitung der erforderlichen Beschlüsse in den gemeindlichen Gremien verwendet werden.

Ergänzend zu den Informationen in der Veranstaltung bitten Sie um eine Untersetzung bzw. Darstellung der angefallenen Kosten je Schüler, die sich bezogen auf den Kosten des Jahres 2014 für die Ermittlung des Schullastenausgleiches 2015 auf 1.165,35 EUR je Schüler belaufen. Hierzu übersende ich beigefügte Aufstellung für die

Sitz Parchim
Putziger Str. 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-7777
www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust
Garnisonstraße 1
19268 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-7777

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: 140 820 00
Kto.-Nr.: 16 100 000 18
IBAN: DE28140520001610000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten
Nach Terminvereinbarung mit
ihrem Ansprechpartner und
Mo, Mi, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr
Di, Do 08:00 bis 13:00 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mo-Fr, 08:00 bis 18:00 Uhr
Einheitliche Behördenrufnummer
115 ist von außerhalb auch mit
Vorwahl (03871) wählbar

Aufwendungen des Jahres 2014. Entsprechende Aufstellungen werden dann zusammen mit der Abrechnung auch für die Folgejahre bereit gestellt.

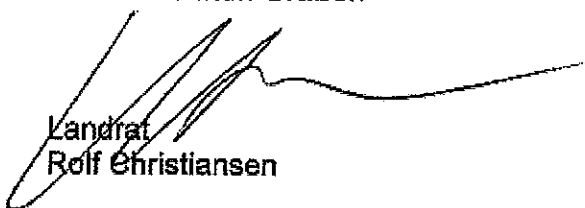
In der Anlage übersende ich absprachegemäß beigefügte vertragliche Vereinbarung zur Entscheidungsfindung über den Abschluss einer solchen. Diese sichert die Finanzierung über die Anwendung der Schullastenausgleichsverordnung M-V ab. Erstmals würde dann auf dieser Basis eine Erhebung im Haushaltsjahr 2017 für die Kosten des Haushaltsjahres 2016 und nach den Schülerzahlen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) 2016/2017 erfolgen. Auf die in den Verträgen enthaltenen Regelungen zur Absicherung einer breiten und gerechten Finanzierungsverantwortung weise ich hin. Insofern wird eine breite Beteiligung für die jeweilige Gesamtschule als auch für alle Gesamtschulen im Landkreis gesichert. Soweit der Abschluss befürwortet wird, bitte ich die Ämter und amtsfreien Gemeinden jeweils die erforderlichen Angaben für die jeweilige Gemeinde zu ergänzen. Hierzu wird zur elektronischen Bearbeitung gesondert eine Word-Datei übersandt werden.

Zur haushaltswirtschaftlichen Beurteilung wird seitens der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises ggf. zusätzliche Ausgaben in den Haushalten aufgrund des Abschlusses dieser Vereinbarung als notwendige Ausgaben aufgrund bestehender Verpflichtung aus der Schulträgerschaft und Finanzierungsverantwortung für Regionalschüler beurteilt. Insbesondere stellen die Forderungen keine freiwilligen bzw. vermeidbaren Ausgaben dar.

Soweit vertragliche Regelungen flächendeckend zu Stande kommen, werden die Kosten des Regionalen Bildungsgangs an den Gesamtschulen getragen und führen somit zur Minderung des Mittelbedarfes aus der Kreisumlage für die Erfüllung der Schulträgeraufgaben des Landkreises. Da insofern der ungedeckte Finanzbedarf zurückgeht, fallen entsprechende Belastungen in der Kreisumlage künftig weg. Dies führt zu einer verursachungsgerechten Finanzierung durch die Gemeinden.

Ich bitte bis zum 31.08.2016 um Übersendung gezeichneter Verträge bzw. um Rückmeldung zur getroffenen Entscheidung (gerne per Mail an: nicole.kanter@kreis-lup.de)

Mit freundlichen Grüßen


Landrat
Rolf Christiansen

Anlagen

Aufstellung Amtszugehörigkeit (Verteiler)

Präsentation zum Gespräch vom 20.04.2016

Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern

Aufstellung für die Aufwendungen des Jahres 2014

vertragliche Vereinbarung

Vertragliche Vereinbarung

über die

Sicherstellung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg

zwischen dem

**Landkreis Ludwigslust-Parchim,
vertreten durch
den Landrat, Herrn Rolf Christiansen**

und der

(Gemeinde)

vertreten durch

(Bürgermeister/in, Herr/Frau)

Präambel

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist Schulträger der Gesamtschule „David Franck“ in Sternberg. Die Bildung der Gesamtschule erfolgte zur längerfristigen Sicherung eines gymnasialen Bildungsangebotes in der Stadt Sternberg. Die Gesamtschule „David Franck“ inkludiert einen Regionalen Bildungsgang, den Schüler und Schülerinnen verschiedener Wohnsitzgemeinden besuchen. Aufgrund der Trägerschaft des Landkreises für die Gesamtschule ist entgegen der originären Finanzierungszuständigkeit nach dem Schulgesetz für den Regionalen Bildungsgang gegenüber den Wohnsitzgemeinden der Schüler und Schülerinnen die Erhebung eines Schullastenausgleiches im Schulgesetz noch nicht vorgesehen. Zur Sicherung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges außerhalb der Kreisumlage wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG M-V geschlossen.

§ 1

Erhebung und Berechnung des Finanzausgleiches

- (1) Die Notwendigkeit zur anteiligen Mitfinanzierung der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium durch die Vertragsgemeinden entsteht dadurch, dass Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden den Bereich des Regionalen Bildungsganges der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium besuchen. Der Ausgleich ersetzt dem Schulträger Landkreis Ludwigslust-Parchim die Finanzmittel, die ihm durch die Übernahme der Schulträgerschaft für die Regionale Schule Sternberg als Bestandteil der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium künftig entstehen.
- (2) Der von jeder Vertragsgemeinde zu tragende Kostenanteil errechnet sich dadurch, dass die Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Schule anfallen, durch die Anzahl aller am Schulzentrum beschulten Schüler geteilt und mit der Anzahl der aus der jeweiligen Vertragsgemeinde stammenden Schüler der Orientierungsstufe sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Regionalen

Bildungsganges multipliziert wird. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Sach- und Personalkosten nach den §§ 110 und 111 SchulG M-V zusammen.

- (3) Bei der Berechnung und Erhebung des Finanzausgleichs findet die Schullastenausgleichsverordnung M-V (SchlaVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Mit der Geltendmachung des Finanzierungsbeitrages ist entsprechend § 4 SchlaVO eine Aufstellung über die im Produkt der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg angefallenen Gesamtkosten zu übersenden.
- (5) Erstmals erfolgt eine Erhebung des Finanzierungsbetrages zum 31.07.2017 auf Basis der IST-Ergebnisse des Haushaltsjahres 2016 zu den Gesamtkosten und den Schülerzahlen für das Schuljahr 2016/2017 nach der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik).

§ 2

Begründung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum 30.09.2016 durch Vertragsabschlüsse mit den Wohnsitzgemeinden, für mindestens 98 % der Schüler am Regionalen Bildungsgang der Gesamtschule Sternberg, entsprechend den Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des laufenden Schuljahres 2015/2016, ein Finanzierungsbeitrag nach dieser Vereinbarung erreicht werden kann.

§ 3

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist jedoch erstmalig frühestens zum Ende des Schuljahres 2020/2021 möglich.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.09. des jeweiligen Jahres, jeweils mit zahlungsbefreiender Wirkung für das zu diesem Zeitpunkt begonnene Schuljahr, wenn für den Regionalen Bildungsgang am Gymnasialen Schulzentrum für weniger als 98 % der Schüler vertragliche Vereinbarungen zum Finanzierungsbeitrag für das jeweils zum Erhebungstermin des Finanzierungsbeitrages (31.07.) laufende Schuljahr geschlossen sind.
- (3) Weiterhin besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.09. des jeweiligen Jahres, jeweils mit zahlungsbefreiender Wirkung für das zu diesem Zeitpunkt begonnene Schuljahr, wenn für Schüler an Regionalen Bildungsgängen an Gesamtschulen des Landkreises für weniger als 97,5 % der Schüler vertragliche Vereinbarungen zum Finanzierungsbeitrag für das jeweils zum Erhebungstermin des Finanzierungsbeitrages (31.07.) laufende Schuljahr, bestehen.
- (4) Mit der Geltendmachung des Finanzierungsbeitrages teilt der Landkreis die für die Prüfung der Ausübung der Kündigungsrechte notwendigen Informationen zu Schülern mit Finanzierungsvereinbarung im Regionalen Bildungsgang, jeweils für das Schulzentrum Sternberg und für die übrigen Gesamtschulen in Trägerschaft des Landkreises, mit.

§ 4
Wirkung einer Vertragsbeendigung

Eine Kündigung des Vertrages zum Schuljahresende nach § 3 lässt die Erhebung des Finanzierungsbeitrages auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 bis zur Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 5
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim

Parchim, den

Rolf Christiansen
Landrat

(Dienstsiegel)

Wolfgang Schmülling
Beigeordneter und 1. Stellvertreter des Landrates

Für die Gemeinde

Bürgermeister/In

(Dienstsiegel)

Stellvertreter/In

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Amt Sternberger Seenlandschaft
Der Amtsvorsteher
Am Markt 1
19046 Sternberg

Organisationseinheit
Fachdienst Finanzen

Ansprechpartner
Herr Schartow

Telefon 03871 722-2000 Fax 03871 722 77-2000

E-Mail
dirk.schartow@kreis-lup.de

Aktenzeichen

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
Zi.-Nr. 327

Datum
26.07.2016

Vereinbarungen über die Sicherstellungen der Finanzierung des regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg

Hiesiges Schreiben vom 03.06.2016
Gespräch am 30.06.2016
Ihr Schreiben vom 04.07.2016

Sehr geehrter Herr Taubenheim,

vielen Dank für den im Ergebnis einer Bürgermeisterberatung zu o. g. Thema übermittelten Klärungs- bzw. Regelungsbedarf zu o. g. Vereinbarung. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wirksamkeit für alle Gesamtschulen in Trägerschaft des Landkreises

Die Sicherstellung der Finanzierungsverantwortung für die Gesamtschulen in kreislicher Trägerschaft hinsichtlich des Regionalen Bildungsganges ist Kernanliegen der vertraglichen Regelungen. Die bestehende Ungleichbehandlung zwischen den kreislichen Schulstandorten war Ausgangspunkt für einen entsprechenden Kreistagsbeschluss zur Vereinheitlichung. Insofern werden nur Verträge geschlossen, wenn es für alle Schulstandorte gelingt, vertragliche Abreden zu schließen. Die Verwaltung ist an diese Beschlusslage gebunden. Insofern ist das Verfahren zum Vertragsschluss so gestaltet worden, dass zunächst die Gemeinden bis zu einem festen Termin ihre Entscheidung treffen und die verbindliche Unterschriftsleistung durch den Landkreis, dann gesammelt für alle Verträge aller Gemeinden für alle Schulstandorte, erfolgen würde.

Vertraglich ist dies nicht nur für den Vertragsschluss sondern auch für die Dauer der Verträge durch das Kündigungsrecht in § 3 Abs. 3 des Vertragsentwurfes gesichert.

2. Wirkung für alle Wohnsitzgemeinden der Schüler im Regionalen Bildungsgang an kreislichen Gesamtschulen

Die Finanzierungsvereinbarungen werden unabhängig von eventuellen früheren Einzugsbereichen für alle beschickenden Wohnsitzgemeinden am Regionalen Bildungsgang geschlossen. So für das Regionale Schulzentrum in Sternberg auch für die Stadt Parchim und für Gemeinden des Amtes Parchimer Umland.

Dies ist eindeutiger Auftrag des Kreistagsbeschlusses und war Ausgangspunkt von Kündigungen bestehender Finanzierungsverträge von Standortgemeinden, da durch die Einführung freier Schulwahl an einigen Standorten immer mehr Schüler ohne Vertrag beschult werden sollen.

Vertraglich wird dies für die jeweilige Gesamtschule durch § 3 Abs. 2 des Vertragsentwurfes und für alle Standorte durch § 3 Abs. 3 des Vertragsentwurfes abgesichert. Hier sind keine Schülerzahlen von 100 % angegeben, da es bei der Stichtagsbetrachtung für eventuelle Kündigungsregelungen durch Wegzüge und Zuzüge dazu kommen kann, dass Verträge noch nicht geschlossen sind, da hier ein Zeitverzug zu verzeichnen sein wird.

3. Wirkung auf die Kreisumlage

Derzeit werden für alle Gesamtschulen nicht durch Finanzierungsbeiträge gedeckte Aufwendungen für Schüler im Regionalen Bildungsgang finanziert. Diese Finanzbedarfe werden mangels spezifischer Finanzierung derzeit durch die Kreisumlage mitfinanziert (vgl. § 120 Abs. 2 KV M-V). Für den Haushalt 2016 entfallen für insgesamt 1.002 Schüler am Regionalen Bildungsgang von insgesamt 2.110 Schüler an Gesamtschulen Aufwendungen von 1.064.323,72 Mio. EUR, die den Kreisumlagebedarf im Umfang von 0,60527776 % der Kreisumlagegrundlagen bedingen. Soweit Finanzierungsbeiträge durch die Gemeinde erzielt werden, entfallen die Aufwendungen im Produkt Gesamtschulen und der Gesamtbedarf für die Kreisumlage sinkt im gleichen Umfang. Mit flächendeckendem Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen wird dies bei der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2017 berücksichtigt. Eine entsprechende Erläuterung und Dokumentation wird im Rahmen der jährlichen Veranstaltung des Kreisverbandes des Städte- und Gemeindetages zum Haushalt des Landkreises zugesagt. Hier wurde die Thematik auch bereits in den Vorjahren immer dargestellt.

Ziel der vertraglichen Vereinbarung ist es – wie auch in der Präambel festgehalten - außerhalb der Kreisumlage die Finanzierung sicherzustellen.

4. Rechtsaufsichtliche Bewertung der gemeindlichen Haushalte

Hierzu verweise ich auf die im Anschreiben zu den Verträgen vom 03.06.2016 (Seite 2, 2. Absatz) getätigten Aussagen des Landrates als untere Rechtsaufsichtsbehörde. Demnach werden seitens der unteren

Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises im Rahmen der Beurteilung gemeindlicher Haushalte ggf. zusätzliche Ausgaben in den Haushalten aufgrund des Abschlusses dieser Vereinbarung als notwendige Ausgaben aufgrund bestehender Verpflichtung aus der Schulträgerschaft und Finanzierungsverantwortung für Regionalschüler beurteilt. Insbesondere stellen die Forderungen keine freiwilligen bzw. vermeidbaren Ausgaben dar. Eine entsprechende Aussage hat auch auf Ihr aktuelles Schreiben hin Herr Pöschke als Fachdienstleiter Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung bereits getroffen. Diesen Aussagen gibt es nichts hinzuzufügen.

5. Zielsetzung einer gesetzlichen Regelung

Das Erreichen einer gesetzlichen Regelung ist Ziel aller Beteiligten und wird seitens der Landesregierung weiter verfolgt. Mit einer gesetzlichen Regelung würde die Finanzierungsvereinbarung verdrängt. Angesichts der hier notwendigen politischen Willensbildungsprozesse und des Gesetzgebungsverfahrens ist dies derzeit nicht unmittelbar abzusehen. Seitens der Landesregierung wurde bislang nur der Weg aufgezeigt, die Trägerschaft für die Gesamtschule auf die jeweilige Standortgemeinde zu übertragen, die per Gesetz zur Erhebung des Schullastenausgleichs unmittelbar berechtigt ist oder die Gesamtschule als Schulform aufzugeben. Mit der neuen Legislatur des Landtages wird auch der Landkreis die Forderung nach einer gesetzlichen Klarstellung im Schulgesetz wieder vortragen.

6. Idee der Schulträgerschaft für alle Schulen aus den Landkreisen

Diese Idee, die auch ich schon des Öfteren formuliert habe, stößt angesichts der klaren Aufgabenzuweisung im Schulgesetz und in der Kommunalverfassung auf die unterschiedlichen kommunalen Ebenen und der hieran anknüpfenden Finanzierungswege im Finanzausgleichsgesetz derzeit an rechtliche Grenzen. Ich denke angesichts der Bedeutung des Themas Schule für die örtliche Entwicklung in vielen Gemeinden werden auch politische Bedenken nicht auszuschließen sein, dass der gemeindlichen Ebene nicht unbedeutende Gestaltungspotentiale und Stellfaktoren für die örtliche Entwicklung für die direkte Einflussnahme verloren gingen.

7. Schulverband Sternberg

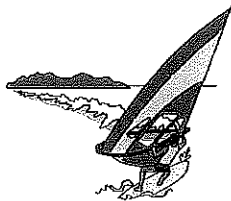
Die Ausführungen zur Gebäudesituation und zur Kreditbelastung aus der Vergangenheit habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verweise aber auf die Nutzung des fraglichen Gebäudes als Grundschule einerseits, die in der Vergangenheit ersparten Gebäudekosten für die Beschulung der Regionalschüler andererseits.

Ich hoffe zur Aufklärung der Inhalte der vertraglichen Vereinbarung beitragen zu können. Soweit weiterer Klärungsbedarf besteht – gerne auch vor Ort – steht Ihnen Herr Schartow gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiansen
Landrat

Anlage 3



Amt Sternberger Seenlandschaft Der Amtsvorsteher

Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg

Landkreis Ludwigslust Parchim
Landrat Rolf Christiansen
Putlitzer Straße 25 Am Wall 3-5
19370 Parchim

Amtsangehörige Gemeinden

Blankenberg	Borkow
Brüel	Dabel
Hohen Pritz	Kobrow
Kuhlen-Wendorf	Mustin
Sternberg	Kloster Tempzin
Weitendorf	Witzin

Telefon: 03847 / 4445-12
Fax: 03847/4445-13
taubenheim@stadt-sternberg.de

Ansprechpartner: Herr Taubenheim

04.07.2016

Vertragliche Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg

Sehr geehrter Herr Landrat Christiansen,

mit diesem Schreiben möchte ich erneut versichern, dass mir der Erhalt des Schulstandortes Sternberg mit der Kooperativen Gesamtschule als verbundene Regionalschule mit Gymnasium äußerst wichtig ist und ich in der derzeitigen Finanzierung der Schule eine gewisse Ungerechtigkeit darin sehe, dass Gemeinden/Städte für ihre Regionalschulen die Schullasten tragen und über die Kreisumlage zusätzlich für die Finanzierung der Schule in Sternberg herangezogen werden. Dies ist aber, wie Sie wissen, den geltenden Gesetzen in Mecklenburg-Vorpommern geschuldet.

Bezug nehmend auf unser Gespräch am 30.06.2016 und der am 04.07.2016 stattgefundenen Beratung mit den Bürgermeistern des Amtes Sternberger Seenlandschaft möchte ich auf folgende inhaltliche Punkte hinweisen und um eine entsprechende Ergänzung in der Vereinbarung bitten.

1. Die Vereinbarung wird nur dann wirksam, wenn diese auch an den Schulstandorten Dömitz und Wittenburg getroffen ist.
2. Die Vereinbarung muss auf alle im Landkreis Ludwigslust-Parchim existierenden Gemeinden/Städte ausgeweitet und geschlossen werden, da die freie Schulwahl dazu führen kann, dass z. B. künftig Schüler aus dem Amtsbereich Crivitz zur Schule in Sternberg gehen, für die keine Schullasten gezahlt werden.
3. Tritt die Vereinbarung für die Schulstandorte Dömitz, Wittenburg und Sternberg in Kraft, wird der Landkreis Ludwigslust-Parchim finanziell entlastet und die Kreisumlage ist entsprechend abzusenken.
4. Mit Abschluss der Vereinbarung gehen Gemeinden/Städte eine freiwillig zu erbringende Leistung ein, die die Gemeinden/Städte, die unter Haushaltskonsolidierung stehen, an gesetzliche Grenzen führt.

Bankverbindung:

Sparkasse Parchim-Lübz, Konto-Nr. 1400001052, BLZ: 14051362

Um eine mit dem Gesetz konforme dauerhafte Regelung zur Sicherstellung der Finanzierung der Kooperativen Gesamtschulen zu erwirken, ist die Anpassung des Schulgesetzes im § 103 geboten.

Eine andere, für alle Gemeinden/Städte gerechte Schullastenverteilung kann erreicht werden, indem alle Schulen in die Trägerschaft der Landkreise wechseln und die Finanzierung über die Kreisumlage realisiert wird.

Zusätzlich gestatten Sie mir noch einmal auf die Situation im Schulverband Sternberg hinzuweisen.

1. Zur Sicherung des gymnasialen Bildungsganges am Standort Sternberg haben der Landkreis Parchim und der Schulverband Sternberg am 11.07.2006 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer kooperativen Gesamtschule und verbundene Regionale Schule und Gymnasium am Standort Sternberg geschlossen. Entsprechend § 1 (3) – Gegenstand des Vertrages – nahmen beide Vertragspartner die Aufgaben als Schulträger der Kooperativen Gesamtschule wahr. In § 4(1) – Kostenregelung – des Vertrages war festgeschrieben, dass zunächst der Landkreis Parchim für den gymnasialen Bildungsgang und der Schulverband Sternberg für den regionalen Bildungsgang die Kosten tragen. Ab dem Haushaltsjahr 2008 sollte der Haushalt der Kooperativen Gesamtschule komplett beim Landkreis Parchim geführt werden. Diese Regelung wurde nicht realisiert, da sie sich als haushaltstechnisch unpraktikabel erwies und ein unvertretbar hoher Verwaltungsaufwand entstanden wäre, der im Vorfeld nicht abzusehen war.

Mit Beginn des Schuljahres 2006/07 erfolgte die organisatorische Zusammenlegung beider Schularten bei räumlich getrennter Arbeit an zwei Standorten in Sternberg. Entgegen erster Festlegungen, die räumliche Zusammenlegung, begründet durch die seinerzeit hohe Schülerzahl, erst mit Beginn des Schuljahres 2008/09 zu realisieren, wurde im Einvernehmen beider Schulträger dies auf den Schulbeginn des Schuljahres 2009/10 verlegt. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten wurde festgestellt werden, dass die am Standort Seestr. 1 a vorhandenen Räumlichkeiten, bedingt durch den Wegfall des 13. Schuljahres in der gymnasialen Ausbildung und der rückläufigen Schülerzahl, ausreichen, um alle Schüler der Kooperativen Gesamtschule an einem Standort zu beschulen. Die vorgesehene Nutzung von Räumlichkeiten am Standort des Regionalschulanteils sowie der Sporthalle der Stadt Sternberg machte sich nicht mehr erforderlich.

2. Der Schulverband Sternberg hat in den Jahren 1994/95 für die Sanierung der Schule und der Schulsporthalle Kredite in Höhe von insgesamt 2.900.000 DM (1.482.746,45 €) aufgenommen. Diese Kredite wurden 2005 und 2009 mit Beschluss des Schulverbandes umgeschuldet. Die Restschuld per 31.12.2009 beträgt 1.050.162,68 € für beide Kredite. Die Laufzeit der Kredite enden am 01.06.2020 bzw. 31.03.2019 mit einem Restkapital von insgesamt 519.218,92 €. Die jährlichen Kreditkosten betragen 81.475,62 € und sind jährlich Bestandteil der Schulverbandsumlage. Mit dem Schuljahr 2009/10 werden die Schüler der Haupt- und Realschule Sternberg in der kooperativen Gesamtschule und verbundene Regionale Schule und Gymnasium unterrichtet. Alle anfallenden Kosten des Schulbetriebes werden ab dem Haushaltsjahr 2010 durch den Landkreis Parchim getragen. Damit wird der bisherige Schulträger, der SV Sternberg, von den Schülern bezogenen Kosten für Lernmittel, Lehr- und Unterrichtsmaterial sowie die Schülerunfallversicherung

Bankverbindung:

Sparkasse Parchim-Lübz, Konto-Nr. 1400001052, BLZ: 14051362

entlastet. Gleichzeitig galt es, Regelungen für die Rückzahlung der verbliebenen Kredite zu treffen. Eine Umlage dieser Kosten nur auf die Grundschüler wäre unverhältnismäßig gesehen. Deshalb wurde beschlossen, für die jährlich zu zahlenden Kreditkosten eine Sonderumlage einzuführen. Grundlage dafür war der Durchschnitt der tatsächlichen Gesamtschülerzahlen der Jahre 2004 bis 2009 und die Restlaufzeit der Kredite.

Diese auch weiterhin finanzielle Belastung der Gemeinden des Schulverbandes Sternberg bitte ich erneut in die Vereinbarung bzw. in die finanziellen Regelungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Armin Taubenheim
LVB

